

Hebetech AG
Zürcherstrasse 94
8852 Altendorf

HEBETECH
bewegt.

Telefon: +41 55 451 02 00
Fax: +41 55 451 02 02
Web: www.hbt-ag.ch

Bedienungsanleitung

Bordsteinverlegezange



1. Verwendungszweck

Die Bordsteinverlegezange FE 1505 dient zur Aufnahme von allen im Garten und Landschaftsbau vorkommenden Gestaltungselemente. Bitte darauf achten, dass die zulässige Tragkraft und Öffnungsweiten nicht überschritten wird. Es dürfen nur rechtwinklige Teile transportiert werden. Jede andere Nutzung ist verboten! Die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Bestimmungen der VBG 9a Abschnitt IV müssen eingehalten werden.

Nicht erlaubt sind:

- überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit
- Transport von konischen Teilen (Abgleitgefahr!)
- Transport von Bauteilen, deren Abmessungen nicht den technischen Daten der Zange entsprechen

3. Sicherheit

- Die Zange darf nur von Personen bedient werden, die mit dieser Aufgabe vertraut und beauftragt sind.
 - Jeder Bediener muss vor der Inbetriebnahme die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsvorschriften gelesen und verstanden haben.
 - Zange nur am Handgriff führen (ansonsten Quetschgefahr!)
 - Immer sicherheitsbewusst und gefahrenfrei arbeiten!
 - Vorsicht bei nassen, verschmutzten oder vereisten Bauteilen!
 - Tragfähigkeit der Zange auf keinen Fall überschreiten!
 - Bedienungsanleitung sollte am Einsatzort jederzeit gelesen werden können!
 - Unordnung am Arbeitsplatz erhöht die Unfallgefahr!
 - Schäden oder Mängel an der Zange sofort dem Verantwortlichen melden. Gerät bis zur Behebung der Mängel nicht benutzen!
 - Das angebrachte Typenschild darf nicht entfernt werden. Unleserliche oder beschädigte Schilder erneuern!
 - Der Arbeitsplatz muss ausreichend beleuchtend sein!
 - Einsatzort für unbefugte Personen weiträumig absichern!
 - Persönliche Schutzausrüstung: Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe
- **Sicht- und Funktionsprüfung**
- Vor jedem Einsatz sind Funktion und Zustand der Bordsteinverlegezange zu überprüfen. Liegen Mängel vor, darf die Zange erst nach der Mängelbeseitigung wieder benutzt werden.
 - Störungsbeseitigung, Wartung und Schmierung dürfen nur bei stillgelegter Zange erfolgen
 - Abgenutzte oder abgerissene Greifschienen müssen erneuert werden.
 - Bei Rissen, Vorformungen und sonstigen Schäden muss die Zange jeglicher Nutzung entzogen werden!
- **Prüfungen**
- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Zange in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft und festgestellte Mängel beseitigt worden sind. Die Bestimmungen der VBG 9a Abschnitt V sind zu beachten.

4. Wartung und Pflege

Wartungsarbeiten dürfen nur im stillgelegten Zustand erfolgen!

- ❖ **Wöchentlich:**
 - Schraubverbindungen auf festen Sitz prüfen, evtl. nachziehen
 - Greifbacken auf Verschleiß prüfen und reinigen, evtl. erneuern
- ❖ **Monatlich:**
 - Gelenke, Bolzen und Führungen fetten
- ❖ **Mindestens 1x pro Jahr:**
 - Aufhängeteile, Bolzen und Laschen kontrollieren
 - Gerät auf Risse, Korrosion, Verschleiß und Funktionssicherheit prüfen

Wartungsarbeiten sind regelmäßig vor der Inbetriebnahme von Sachkundigen durchzuführen. Eine pflegliche Behandlung erhöht die Lebensdauer sowie die Sicherheit!

5. Störungsbeseitigung

Liegt ein Defekt vor, überprüfen Sie bitte zuerst die Zange nach folgender Tabelle:

<i>Defekt</i>	<i>Behebung</i>
Die Last rutscht ab	<ul style="list-style-type: none">- Sind die Greifbacken abgenutzt?- Ist das Gewicht der Last zu hoch?

Sollte nach dieser Überprüfung die Zange immer noch nicht funktionieren, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

6. Reparaturen

- Reparaturen nur vom Hersteller bzw. einem Sachkundigen durchführen lassen.
- Nur Original-Ersatzteile verwenden und keine Änderungen oder Umbauten vornehmen. Ansonsten erlischt die Gewährleistung.
- Vor Wiederinbetriebnahme muss eine Prüfung durch einen Sachkundigen (z.B. Hersteller) erfolgen.

